

Inhalt:

Seite 1- 5

Statistisches Bundesamt (StBA) erhebt Daten im BMF und dessen Geschäftsbereich zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands für die Gewährung von Zulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV)

Seite 1

Lehrvergütung für Multiplikator-schulungen bzw. nebenamtlich Lehrende

Seite 2

Liegenschaftsmanagement

Seite 2

Leistungsbesoldung beim Bund; Bekanntgabe der aktualisierten Durchführungshinweise zur Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV)

Seite 3

AbAg und PL während der Corona-Pandemie

Seite 3

Bestellung des Hauptwahlvorstandes zur Wahl zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung für das Kalenderjahr 2022

Seite 4

Statistisches Bundesamt (StBA) erhebt Daten im BMF und dessen Geschäftsbereich zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands für die Gewährung von Zulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV)



Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen zum Zulagenwesen – BT-Drs. 19/15700 (Nr. 5 auf Seite 183) aus 2019 - bemerkt, dass das Zulagenwesen im Besoldungsrecht des Bundes einem Dschungel gleicht; es sei in sich unübersichtlich und kaum zu durchdringen. In der Folge hat der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Deutschen Bundestags in seiner Sitzung am 14.02.2020 die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen und das BMI aufgefordert, unter Einbeziehung sämtlicher Bundesressorts unverzüglich mit der Überprüfung des Zulagenwesens mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung und Bereinigung zu beginnen. Das BMF hat seinen

Geschäftsbereich über die vorgesehenen Abläufe in Kenntnis gesetzt. In einem ersten Schritt führt das BMI eine Bestandsaufnahme sämtlicher Stellen- und Erschwerniszulagen durch, wobei die Ermittlung des Verwaltungsaufwands das BMI dem StBA übertragen und die Ressorts aufgefordert hat, Erhebungen durch das StBA zuzulassen. Aufgabe des StBA ist es, eine einheitliche und systematische Darstellung und Dokumentation aller – den Zulagengattbeständen zugrundeliegenden – Verwaltungsprozesse zu erstellen, auf Grundlage der Verwaltungsaufwand (z.B. Erhebung, Erfassung, Prüfung, Festsetzung und Auszahlung) zu ermitteln ist und diese im Ergebnis strukturiert und transpa-

rent darzustellen.

Für die Durchführung der Erhebungen durch das StBA gilt ressortübergreifend ein Steckbrief für die Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Zulagen nach dem BBesG und der EZuV. Der Steckbrief beschreibt das Verfahren, die Ziele, den Untersuchungsgegenstand, die Beteiligten, die Vorgehensweise und einen vorläufigen Zeitplan. Zur Wahrung seiner spezifischen Interessen hat das BMF mit dem StBA und dem BMI eine „Ergänzende Vereinbarung zur Konkretisierung des Steckbriefs für die Durchführung der Datenerhebung im Geschäftsbereich des BMF im Rahmen der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Zulagen nach dem BBesG und der EZuV zur Umsetzung des

RPA-Beschlusses vom 14.02.2020“ vereinbart. Diese Vereinbarung beinhaltet u.a. ergänzende Konkretisierungen zum Datenschutz, der Datenweitergabe- und Auswertung sowie dem Ausschluss von Verhaltens- und Leistungskontrollen. Die Befragungen erfolgen persönlich, telefonisch oder schriftlich. Eine IT-unterstützte Erhebung von Bearbeitungszeiten erfolgt nicht. **Die Teilnahme von Beschäftigten an der Befragung ist freiwillig.** Die Personalvertretungen der Ressorts werden einheitlich durch ein Informationspapier des BMI über den Hintergrund und das Ziel der Erhebungen durch das BMF unterrichtet. Darin führt das BMI aus, dass es sich bei der Erhebung der Bearbeitungszeiten ausdrücklich nicht

um eine Maßnahme handelt, die im Zusammenhang mit einer Personalbedarfsermittlung oder einer Aufwandserfassung im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung steht und insbesondere keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle einzelner Beschäftigter erfolgt. Zudem führt das BMI in einem Rundschreiben vom 29.04.2021 an die Obersten Bundesbehörden aus, dass immer eine Anonymisierung der ggfs. erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt.

Das BMF hat dem HPR im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine fortlaufende Information zugesagt.

Lehrvergütung für Multiplikatorenschulungen bzw. nebenamtlich Lehrende

Beamten und Beamte, die nicht hauptamtlich Lehr-, Unterrichts- oder Vortragstätigkeiten (Lehrtätigkeit) bzw. Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des BMF ausüben, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten in der Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des BMF (VV-Lehrvergütung), die mit Erlass vom 01.11.2017 in Kraft getreten ist. Die Zahlungen sind eine Vergütung für

die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 97, 98, 104 BBG i.V.m. der Bundesnebenberufungsverordnung. Der Anspruch auf Vergütung ist nach Ziffer 1.8 der VV-Lehrvergütung insgesamt auf max. 1.200 € im Kalenderjahr begrenzt. Die Beträge für die Lehrvergütung sind in Ziffer 2 der VV-Lehrvergütung geregelt. Die tatsächlichen Abläufe bei Multiplikatorenschulungen und nebenamtlicher Lehrtätigkeit zeigen jedoch, dass dieser gedeckelte Betrag in nur wenigen Schulungs-

veranstaltungen ausreichend ist. Die nebenamtlich Lehrenden üben dann die darüber hinaus gehende Lehrtätigkeit ohne entsprechende Vergütung aus. Der HPR hat sich dieser unbefriedigenden Sachlage angenommen und wird sich in engem Austausch mit den Personalvertretungen bei der GZD für eine entsprechende Prüfung der Anpassung der VV-Lehrvergütung gegenüber BMF einsetzen.

Wir werden weiter berichten.

Liegenschaftsmanagement

Generalzolldirektion, Direktion X (FIU) Standort Dresden

Das Erkundungsverfahren zur Neunterbringung der Dienststelle der FIU in Dresden hat ergeben, dass die umfassende Sanierung und bedarfsgerechte Herrichtung der Liegenschaft Cossebauder Straße / Mobschatzerstraße für die Unterbringung der FIU gut geeignet ist. Nach Umsetzung der Sanie-

rungsmaßnahmen werden die Anforderungen an die Unterbringung erfüllt. Die Anmietlösung stellt die einzige Unterbringungsalternative dar und ist geeignet, den Interimsbedarf der FIU am Standort Dresden zu decken. Das BMF hat dem Unterbringungsvorschlag der GZD fachlich, organisatorisch und haushaltsseitig zugestimmt und die GZD ermächtigt, der BImA einen

Beschaffungsauftrag zu erteilen.

Generalzolldirektion DIV Neustadt an der Weinstraße

Das BMF hat den HPR darüber informiert, dass man sich dem Vorschlag der GZD für die Unterbringung der GZD - DIV in Neustadt an der Weinstraße zur Anmietung eines Gebäudes in der Theodor-Haubach-Straße anschließt. Der Bedarf

der DIV kann auf dieser Liegenschaft vollumfänglich abgebildet werden. Die GZD wird gebeten, die

BlmA mit Beschaffungsauftrag zur Anmietung der bedarfsgerecht vom Vermieter herzurichtenden Dritt-

mietsache Theodor-Haubach-Straße in Neustadt a.d.W. zu beauftragen.

Leistungsbesoldung beim Bund; Bekanntgabe der aktualisierten Durchführungshinweise zur Leistungsbesoldungsverordnung (BLBV)

Das BMF hat den nachgeordneten Geschäftsbereich und den HPR über das Rundschreiben des BMI vom 11.10.2021 zur Aktualisierung der Durchführungshinweise zur BLBV in Kenntnis gesetzt. Das Rundschreiben enthält u.a. Ausführungen zu der Vergabe der Leistungsstufe, der Leistungsprämie und Leistungszulage, den Vergabemöglichkeiten, den Teamregelungen, den Ausschluss- und Konkurrenzregelungen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Personalvertretung vor der Vergabe der leistungsbezogenen Besoldungs-

instrumente einen Anspruch auf Unterrichtung über die beabsichtigten Maßnahmen (Anzahl, Arten, Stufen sowie EmpfängerInnen der leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente) hat.

Die Dienststelle hat der Personalvertretung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Zur Abklärung von substantiiert geltend gemachten Unklarheiten oder Einwänden hat die Dienststelle die Vergabeentscheidung gegenüber der Personalvertretung zu begründen. Die Dienststelle hat der

Personalvertretung Gelegenheit zu geben, zu einer Vergabeentscheidung Stellung zu nehmen. Stellt die Dienststellenleitung Kriterienkataloge zur Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungsinstrumenten auf, liegt ein Mitbestimmungstatbestand vor. Das gilt auch, wenn die Entscheidungsberechtigten selbst Kriterienkataloge aufstellen, da deren Maßnahmen der Dienststelle zuzurechnen sind.

Die BLBV wird auch Gegenstand der anstehenden Personalräteschulungen durch den BDZ sein.

AbAg und PL während der Corona-Pandemie

Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit den gewählten Maßnahmen und welche weiteren Planungen gibt es?

Mit Schreiben vom 2. November 2021 informierte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Hauptpersonalrat (HPR) über die weiteren Planungen der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (PL) und der Ausbildungs-Arbeitsgemeinschaften (AbAg) im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Zolldienstes.

Vorgaben des BMF für die weiteren AbAg und PL

Das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, dass sich der weitere Verlauf der pandemischen Entwicklung sowie die damit verbundenen Einschränkungen weiterhin nicht verlässlich prognostizieren lassen. Auf Basis der Verordnung zur Sicherung der Vorbereitungsdienste des Bundesministeriums der Finanzen

(VDSicherungsVO) stimmt das BMF daher einer digitalen Durchführung der PL und der AbAg für die Einstellungsjahrgänge 2018 bis 2021 begrenzt bis zum 31. Dezember 2022 zu. Außerdem wird hervorgehoben, dass auch weiterhin digitale Formate genutzt werden sollen, die den Veranstaltungen in Präsenz weitestgehend in Darstellung, Wahrnehmung und Interaktion entsprechen. Auch die Evaluation durch die Generalzolldirektion (GZD) soll weitergeführt und mit dem Abschluss des jeweiligen Studien-/Ausbildungsabschnitts vorgelegt werden. Allerdings wird die zuvor erwähnte Zusage ausdrücklich um den Zusatz ergänzt, dass bundes- und landesrechtlich geltende Corona-Schutzmaßnahmen diese Maßnahme erfordern müssen. Diese Vorgabe geht auch aus den Regelungen

der VDSicherungsVO hervor. Wenn die Corona-Schutzmaßnahmen vollständig aufgehoben werden, ist die Fortführung der digitalen Formate auf einen minimalen Zeitraum zu beschränken. Gemäß dem Fall, dass nach einer Aufhebung der Corona-Schutzmaßnahmen eine unmittelbare Umstellung auf Präsenz bspw. durch eine umgestellte Lehrorganisation nicht möglich wäre, wird ein Bericht mit einer ausführlichen Darstellung der entsprechenden Gründe und Benennung des betroffenen Zeitraums erbeten.

Evaluation der bisherigen Maßnahmen

Neben dieser Abstimmung zu der weiteren Vorgehensweise hat die GZD dem BMF auch die Evaluation

der zuletzt im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 29. August 2021 durchgeführten PL und AbAg vorgelegt. Diese wurden pandemiebedingt vollständig in digitalen Lehrformaten durchgeführt. Ab dem 30. August 2021 erfolgte sukzessive die Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen in Kleingruppen von ca. 10 bis 14 Teilnehmenden unter Hygienebedingungen. Bei der vorerst bis zum Ende des Jahres 2021 vorgesehenen Planung wurde vorrangig darauf geachtet, dass im Rahmen der derzeit noch bestehenden Einschränkungen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst allen Nachwuchskräften ein (zumindest zeitweises) Präsenzangebot ermöglicht werden kann.

Der Einsatz von Skype zur optischen und akustischen Darstellung von Lehrinhalten stellt aus Sicht der GZD eine wesentliche Verbesserung zu der vorherigen asynchronen Lehre unter ausschließlichem Einsatz der BSCW-Plattform dar. Mittels Skype könne seitens der Lehrenden Präsentationen (z.B. mittels PowerPoint) und „Tafelbilder“ (mittels Wacom-Tablet/OneNote) ebenso aktiv übermittelt werden wie seitens der Nachwuchskräfte Arbeitsergebnisse aus Aufgabenstellungen. Durch die akustische Übertragung seien zugleich Lehrgespräche und Lehrvorträge einschl. kurzer Übungseinheiten (durch Aufteilung des „virtuellen Klassenraums“ auch in Gruppenarbeit) möglich.

In dem Bericht wird aber auch angedeutet, dass der persönliche Kontakt fehle und dadurch Defizite in der Rückmeldung (z.B. durch Mimik und Gestik) bestehen. Es sei nur eingeschränkt möglich den individuellen Lernfortschritt der Nachwuchskräfte festzustellen oder zu einer aktiven Teilnahme zu motivieren. Problematisch sei mitunter auch die konkrete Lernsituation einzelner Nachwuchskräfte im häuslichen Umfeld mit Störpotenzialen und technischen Schwierigkeiten (z.B. geringe Netzqualität, Verbindungsabbrüche). Hinzu kämen Konzentrationsprobleme bei Teilnahme an digitalen Formaten über einen längeren Zeitraum, die längere Pausen erfordern.

Diese nachteiligen Auswirkungen würden in weiten Teilen während der Präsenzphasen wieder ausgeglichen werden, so dass insgesamt die Lernziele vollumfänglich erreicht werden. Dies zeige sich nach der GZD auch im Rahmen der Leistungstests, die im Gesamtergebnis nicht signifikant von den erreichten Ergebnissen reiner Präsenzveranstaltungen abweichen würden. Dies gelte insbesondere für die Leistungstests, die in der Präsenzphase absolviert werden.

Planung der GZD für die anstehenden AbAg und PL

Insgesamt habe sich nach der Einschätzung der GZD durch die erweiterten Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten erwartungsgemäß die Qualität der

Lehrveranstaltungen gegenüber den zuvor ausschließlich mittels BSCW-Plattform durchgeführten PL und AbAg deutlich gesteigert. Ziel bleibe aber weiterhin, so früh wie möglich die Lehrveranstaltungen wieder in voller Präsenz durchzuführen. Soweit jedoch (weiterhin) eine Präsenz nur in Kleingruppen möglich wäre, beabsichtigt die GZD spätestens ab Anfang des Jahres 2022 die Umstellung der digitalen Lehre auf das sog. „Hybrid-Modell“, bei dem blockweise etwa die Hälfte der Teilnehmenden einer Klasse in Präsenz, die andere Hälfte zeitgleich mit digitalen Formaten (insbesondere Skype) teilnimmt und unterrichtet wird. Dieses Modell wird derzeit im Einführungslehrgang 2021/22 angewendet.

Begleitung durch den HPR

Aus Sicht des BDZ geführten HPRs muss sichergestellt werden, dass solange es die Schutzmaßnahmen erfordern, auch entsprechend flexibel darauf reagiert werden kann. Ein hybrides Modell wird, soweit eine vollwertige Anbindung der digital zugeschalteten Nachwuchskräfte erreicht werden kann, befürwortet. Gleichzeitig darf der GZD auf lange Sicht kein Freifahrtschein gegeben werden, Ressourcenmängel als Schutzmaßnahmen auszuweisen. Dieses Bewusstsein wird durch den HPR gegenüber dem BMF vertreten und findet sich auch in dem Erlass des BMF. Abschließend wird der Ansatz befürwortet die Evaluierung der Maßnahmen weiterzuführen.

Bestellung des Hauptwahlvorstandes zur Wahl zur Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung für das Kalenderjahr 2022

Die letzten Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) fanden am 5. April 2020 statt. Da deren Amtszeit regulär am 31. Mai 2022 endet, finden die nächsten JAV – Wahlen auf allen drei Ebenen

(Haupt – Bezirk und örtlich) im Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 31. Mai 2022 statt. Deshalb bestellte der Hauptpersonalrat – im Einvernehmen mit der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung

(HJAV) gem. § 102 Abs.1 BPersVG – den Wahlvorstand für die Durchführung der HJAV – Wahl im kommenden Jahr. Die bestellten Mitglieder des Wahlvorstandes setzen sich zusammen aus:

- Michael Luka (Vorsitzender)
GZD, D III Dienstsitz Potsdam
- Simon Schneider
GZD, D IX, Dienstsitz Plessow
- Katrin Janus
HZA Potsdam

Die BDZ – Fraktion im Hauptpersonalrat gratuliert den bestellten Mitgliedern des Wahlvorstandes recht herzlich zu ihrer Wahl und bedankt sich für deren Bereitschaft zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe.

Nun müssen auf örtlicher/- und auf Bezirksebene zeitnah die jeweiligen JAV – Wahlvorstände durch die dortigen Personalräte - im Einvernehmen mit deren JAVen - bestellt werden.